
Kantonale Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht ¹

(Vom 17. November 1975)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 und der vom Bundesrat erlassenen Vollziehungsvorschriften,

beschliesst:

§ 1 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über Mass und Gewicht steht dem Polizeidepartement zu.

² Vollzugsorgan ist das Polizeikommando.

§ 2 Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde

Der Aufsichtsbehörde obliegen:

- a) die Aufsicht über den Eichmeister und über die ihm übergebenen Probemasse, Probegewichte und sonstigen Eichgerätschaften, soweit dies nicht durch die Inspektion des Bundesamtes für Mass und Gewicht geschieht;
- b) die Kontrolle über die Einhaltung der Eichpflicht und über die Vornahme der Amtshandlungen der Eichmeister gemäss den Art. 3 und 12 ff. der Verordnung über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Mass- und Gewichtswesen, vom 12. März 1973;
- c) die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Eichmeisters und über das Ergebnis der allgemeinen Nachschauen an den Regierungsrat.

§ 3 Eichkreis

Der Kanton Schwyz umfasst einen Eichkreis.

§ 4 Eichmeister**a) Wahl**

¹ Der Regierungsrat wählt auf vierjährige Amtsdauer einen vollamtlichen Eichmeister, der dem Polizeikorps angehört; er bestimmt die Stellvertretung. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der kantonalen Beamten zusammen.

² Als Eichmeister sind nur Personen wählbar, die den vom Eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht veranstalteten Instruktionkurs mit Erfolg bestanden haben.

§ 5 b) Besoldung

Die Besoldung richtet sich nach der Verordnung über die Besoldung der Behörden und das Dienstverhältnis des Staatspersonals.

§ 6 c) Aufgaben

¹ Zuständigkeit, Aufgaben und Pflichten des Eichmeisters werden durch die Art. 9 und 10 der Verordnung über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Mass- und Gewichtswesen, vom 12. März 1973, bestimmt.

² Der Eichmeister ist für die sachgemässe Aufbewahrung und den vollzähligen Bestand der vorgeschriebenen Normal- und Gebrauchsmasse, Gewichte und Ausrüstungsgegenstände verantwortlich. Verlorengegangene oder beschädigte Stücke sind zu ersetzen oder instandstellen zu lassen.

§ 7 d) Nachschau

¹ Der Eichmeister führt periodisch die allgemeine Nachschau gemäss den Dienstanleitungen des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht durch. Er prüft sämtliche im Verkehr befindlichen Masse, Gewichte und Waagen auf ihre Richtigkeit. Beanstandete Masse, Gewichte und Waagen, die nicht im Anschluss an die Nachschau an Ort und Stelle instandgestellt werden können, sind auf schriftliche Aufforderung des Eichmeisters hin innert 3 Monaten zu ersetzen oder zu reparieren. Die Aufforderung muss den Namen und Vornamen oder die Firma des Besitzers sowie die Art der zu beanstandenden Mängel enthalten.

² Der Eichmeister sorgt dafür, dass die Besitzer ihre Masse, Gewichte und Waagen sobald wie möglich zurückerhalten.

§ 8 e) Berichte und Verzeichnis

¹ Der Eichmeister füllt über die tägliche Arbeit ein Rapportformular aus. Eine Kopie ist dem Polizeikommando zuzustellen.

² Über die Nachschau ist ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

³ Alljährlich bis spätestens Ende Januar liefert der Eichmeister der Aufsichtsbehörde einen Bericht über seine Tätigkeit ab.

§ 9 Eichstätte

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt dem Eichmeister ein als Eichstätte dienendes Lokal zur Verfügung.

² Nacheichungen und Ausbesserungen im Anschluss an Nachschau werden im Austauschverfahren vorgenommen.

§ 10 Eichgeräte

Die Eichstätte muss über die vorgeschriebenen technischen Ausrüstungen und amtlichen Stempel verfügen.

§ 11 Abgaben

¹ Für die amtliche Prüfung und Stempelung (das Eichen) und für das Nacheichen der eichpflichtigen Gegenstände entrichten die Eigentümer die bundesrechtlich festgesetzten Gebühren und den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Spesenersatz.

² Ebenso haben die Eigentümer für die Kosten von Reparaturen eichpflichtiger Gegenstände, wie sie sich bei den Nachschauen ergeben, aufzukommen.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des kantonalen Eichmeisters kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

§ 13 Genehmigung

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung des Bundesrates. ²

§ 14 Inkraftsetzung

¹ Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. ³ Sie wird in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Alle ihr widersprechenden kantonalen Vorschriften, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 6. Dezember 1930, ⁴ werden aufgehoben.

¹ GS 16-703.

² Vom Eidg. Finanz- und Zolldepartement am 3. Februar 1976 genehmigt.

³ 19. Dezember 1975.

⁴ GS 11-3.